

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Michael Fuchs, Heinz Seiffert, Otto Bernhardt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 15/5768 –**

### **Verhandlungen zwischen Deutschland und Taiwan zur Vermeidung von Doppelbesteuerung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Deutschland und Taiwan unterhalten enge wirtschaftliche Beziehungen. Der Warenaustausch zwischen Taiwan und Deutschland betrug 10,3 Mrd. US-Dollar im Jahr 2004. Mit einem Exportwert von 4,5 Mrd. US-Dollar gingen rund 2,6 Prozent der taiwanesischen Gesamtausfuhren an deutsche Abnehmer. Deutschland war damit fünftgrößter Lieferant und ist zugleich achtgrößter Abnehmer. Im Gegenzug importierte Taiwan Güter aus Deutschland im Wert von 5,8 Mrd. US-Dollar und belegte den vierten Platz unter den wichtigsten deutschen Exportmärkten in Asien. Unter den Handelspartnern belegt Deutschland insgesamt den siebten Platz.

Für das Jahr 2005 ist mit einem anhaltenden positiven Trend für die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zu rechnen. Hierfür spricht insbesondere, dass die taiwanesishe Wirtschaft im vergangenen Jahr konjunkturelle Fahrt aufgenommen hat. Für dieses Jahr wird ein Wirtschaftswachstum von 4,2 Prozent prognostiziert. Weiter ansteigen werden auch die Importe mit einem prognostizierten Wachstum von 5,8 Prozent und die Exporte mit 7 Prozent. Ein positiver Trend zeichnet sich auch für die Belebung des privaten Konsums ab.

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für eine Vertiefung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Taiwan bieten somit für die deutsche Wirtschaft attraktive Perspektiven. Aus Sicht deutscher Unternehmen als auch aus Sicht taiwanesischer Unternehmen fehlt jedoch ein Verfahren zur Vermeidung von Doppelbesteuerung. Begründet ein heimisches Unternehmen beim Partner eine Betriebsstätte oder eine (Tochter-)Gesellschaft, muss es damit rechnen, dass die Gewinne aus unternehmerischen Aktivitäten im Ausland nicht nur dort, sondern auch am Sitz des Mutterunternehmens besteuert werden.

Um die Chancen aus Investitionen und dem Handel mit Investitions- und Konsumgütern für Wachstum und Beschäftigung in Deutschland zu nutzen, bedarf es einer rasch zu treffenden Vereinbarung zur Vermeidung von Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zwi-

schen Deutschland und Taiwan, das die Grundlagen für die Besteuerung der grenzüberschreitenden unternehmerischen Aktivitäten zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung regelt.

Im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. Januar 2005 (IV B6 – S 1300 – 308/04) wird auf laufende Verhandlungen zwischen Deutschland und Taiwan diesbezüglich hingewiesen.

Die Verhandlungen und die abzuschließende Vereinbarung erfolgen im Verständnis der traditionellen deutschen „Ein-China-Politik“ und haben ausschließlich zum Ziel, wirtschaftlich relevante Fragen zu beantworten.

1. Welche inhaltlichen Regelungen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung sieht die sich in der Verhandlung befindende Vereinbarung zwischen Deutschland und Taiwan vor?

Welche Regelungen sind für Gewinne/Verluste, für Zinsen und Dividenden, Lizenzgebühren, Veräußerung von Vermögen, Einkünfte aus unselbständiger Arbeit vorgesehen?

Da die Verhandlungen für eine Vereinbarung zwischen dem Deutschen Institut in Taipeh und der Taipeh-Vertretung in Berlin noch nicht abgeschlossen sind, können auch die inhaltlichen Regelungen einer solchen Vereinbarung noch nicht mitgeteilt werden. Die deutsche Seite war jedoch bemüht, die Gespräche auf der Grundlage des OECD-Musterabkommens und der deutschen Abkommenspolitik zu führen.

2. Wie ist der Stand der Beratungen zwischen Deutschland und Taiwan, bzw. wann rechnet die Bundesregierung mit einem Abschluss der bilateralen Gespräche zwischen Deutschland und Taiwan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung?

Beide Seiten stehen im intensiven Kontakt. Das Deutsche Institut in Taipeh hat der taiwanesischen Seite einen abschließenden Lösungsvorschlag unterbreitet und ist zuversichtlich, in Kürze eine Antwort zu erhalten.

3. Trifft es zu, dass die Vereinbarung inhaltlich zwischen Deutschland und Taiwan abgestimmt ist?

Wenn nicht, welches sind die inhaltlichen Ursachen für die verzögerte Verabschiedung und welche Lösung gedenkt die Bundesregierung für diesen Fall anzustreben?

Nein. Siehe Antwort auf Frage 1.

4. Wann wird die Bundesregierung den Deutschen Bundestag mit der Vereinbarung befassen?

Sobald die Verhandlungen inhaltlich abgeschlossen sind und ein gemeinsamer Text feststeht, ist beabsichtigt, noch vor der Unterzeichnung des Textes durch die Leiter des Deutschen Instituts in Taipeh und der Taipeh-Vertretung in Berlin den Deutschen Bundestag zu befassen.

Im Hinblick auf die Ein-China-Politik und den besonderen Status Taiwans kann die innerstaatliche Umsetzung nicht, wie bei völkerrechtlichen Vereinbarungen üblich, auf Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) gestützt werden. Sie wird auf der Grundlage von Artikel 105 GG im Rahmen eines nationalen Steuerge-

setzes erfolgen. Daher sollen die gesetzgebenden Körperschaften schon vor einer Unterzeichnung den Text prüfen können.

5. Welche gesetzlichen und rechtlichen Schritte beabsichtigt die Bundesregierung alternativ zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung umzusetzen, wenn eine Vereinbarung nicht erfolgreich herbeigeführt werden kann?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass eine Vereinbarung zwischen dem Deutschen Institut in Taipeh und der Taipeh-Vertretung in Berlin herbeigeführt werden kann.

6. Sieht die Bundesregierung in diesem Fall die Möglichkeit, eine Verständigung zwischen Taiwan und Deutschland über jeweils entsprechende unilaterale Maßnahmen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung herbeizuführen?

Siehe Antwort auf Frage 5.

7. Bietet § 34c Einkommensteuergesetz einen geeigneten und möglichen Ansatz für eine Vermeidung einer Doppelbesteuerung für Unternehmen mit Sitz in Deutschland und Taiwan?

Teilweise ja. § 34c Einkommensteuergesetz bietet die Möglichkeit, Steuerermäßigungen bei aus Taiwan stammenden Einkünften zu erlangen. Hierzu gehört auch die Anrechnung taiwanesischer Steuern auf die deutsche Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer.

8. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung kurzfristig zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung in Deutschland und Taiwan?

Dividenden, die eine taiwanesishe Tochtergesellschaft an die deutsche Muttergesellschaft ausschüttet, sowie entsprechende Anteilsveräußerungen sind nach § 8b Körperschaftsteuergesetz steuerbefreit. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln für Steuerermäßigungen bei ausländischen Einkünften (§ 34c Einkommensteuergesetz).

9. Plant die Bundesregierung auch die Frage der Lücke beim Investitionsschutz im Verhältnis zu Taiwan in die Verhandlungen aufzunehmen?  
Wenn nicht, welche Maßnahmen zur Förderung taiwanesischer Investitionen in Deutschland plant die Bundesregierung?

Nein.

Die Bundesregierung ist sich der großen Bedeutung der wachsenden Beziehungen der deutschen Wirtschaft zu Taiwan bewusst und bestrebt, deutsche Investitionen in Taiwan zu fördern. Hierzu würde natürlich auch der Abschluss einer Vereinbarung zur Förderung und zum Schutz von Investitionen gehören. Trotz einer gegenwärtig fehlenden Investitionsschutzvereinbarung ist es bereits jetzt möglich, Bundesgarantien für deutsche Investitionen in Taiwan nach Einzelfallprüfung zu übernehmen.

Zuletzt sind im Herbst 2004 anlässlich des Besuchs meines Kollegen Rezzo Schlauch, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, in Taipeh u. a. Möglichkeiten der Aufnahme von Gesprächen zu

einer entsprechenden Vereinbarung erörtert worden. Auf Grund der komplexen politischen und völkerrechtlichen Thematik kann gegenwärtig keine Einschätzung darüber abgegeben werden, wann es zu einer Einigung über geeignete Lösungen kommen wird.

Dennoch besteht weiterhin Interesse an einer grundsätzlichen Lösung, die über die Gewährung von Bundesgarantien für deutsche Investitionen in Taiwan nach besonderer Einzelfallprüfung hinausgeht.